bung ber auf feuergefahrliche Anlagen gefehlich bestimmten Strafen, gang genau zu befolgen.

§. 15.

Durch die gegenwaktige Berordnung werben die in Betreff ber Fruerungsangen und barauf beziglichen Bauweführungen und feuerpolizeilichen Maaßregeln bestehenden geschlichen Bestimmungen, in so fern sie nicht ben obigen Borschriften wiberstreben, teineswers aufgeleben.

Urtunblich unter Beibrudung bes Furfil. Regierunge, Infiegels und ge-

Rubolftabt ben 25. Januar 1842.

(L. S.) Fürftl. Schwarzburg. Regierung.

Sonniger. W W Mlandi.

M V. Befanntmaduna

ber Furftl. Regierung bom 25. Januar 1842,

bie polizeiliche Brauffichtigung ber Anechte frember Frachtfuhrleute und Bobu-

Da jur Tufrechfsdung der öffentlichen Eicherheit es für nöttig gefunder neben, do fie Knacht fennech Frachtischter und Vochultufen, erdeich ballig ober eigen Legitimation und nur auter Bierficheft ihrer Dienfiberten riffen einer forgältlichen belgistlichen Beauflichtigung, wie eine solch erleich bereit auch in bem mittel Tuffenten Gtaaten angerebent werden, unterworfen verben, in bem die Tuffenung gefort dat, daß fich anter leidem Auschan befried griffsefiede Schieften, mammtig Diebe und Beggelunden, befriede und auf befefzeigt von obeigfeitlichen Auschfeldungen zu erzischen wilfen, fo verben die finantischen Nicht alterschebert um Schwoderund Steinet angenfelen, die einpaffirenden Knoche ausordriger Frachtischertut und Sohnbuffelder K. gefde gab deutschieft, der fehre der Knocheftigeren mehr an graub gemeinen genau zu unterfugen